

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 14.07.2010 - Nr. 7/2010 - 18. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2010 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2010 S. 6
3. Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) S. 6
4. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) S. 16
5. 4. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) S. 17
6. Satzung über die Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Prenzlau S. 22
7. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage – Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ sowie des Beschlusses zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 (2) BauGB S. 23
8. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage – Flugplatz Dedelow“ sowie des Beschlusses zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dedelow gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 (2) BauGB S. 25

9. Zahlungserinnerung S. 26
10. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Dedelow – Uckerniederung S. 26
11. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.:09.53-1317 S. 27
12. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-1320 S. 28
13. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-1370 S. 29
14. Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn - Gemarkung Prenzlau Az.: 12 3955/Prenzlau/E S. 30
15. Bekanntmachung – Schieß- und Übungswarnung S. 31

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2010

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 79/2010

Wahl des 1. Vertreters des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss:

„Zum 1. Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird gewählt: Frau Gisela Hahlweg“

Wahlergebnis: 18/ 10/ 1 mehrheitlich gewählt

zu TOP 7.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 90/2010**

Neubesetzung des Hauptausschusses

Der Vorsitzende verliert die Benennung der Fraktionen für die Mitglieder des Hauptausschusses und lässt sich von jeder Fraktion die Richtigkeit der Angaben bestätigen.

Im Anschluss erläutert der Vorsitzende, dass der 11. Sitz im Hauptausschuss durch Los zwischen den drei gleichstarken Fraktion (SPD Fraktion, Fraktion DIE LINKE, Prenzlau, Bürgerfraktion) ermittelt wird.

Der Vorsitzende zieht das Los. Den verbleibenden Sitz im Hauptausschuss erhält die SPD-Fraktion. Zur Kontrolle öffnet der Vorsitzende die übrigen Lose, um eine Manipulation auszuschließen.

Herr Zierke benennt Herrn Dr. Karl-Herrmann Seefeldt als drittes Mitglied der SPD Fraktion. Als Vertreter werden Herr Gustav-Adolf Haffer, Herr Oswald Werner und Herr Bernd Rissmann benannt.

Beschluss:

„Mitglieder des Hauptausschusses und ihre Vertreter sind:

Fraktionen	Mitglieder	Vertreter
DIE LINKE, Prenzlau	Jörg Dittberner Astrid Kaufmann	Mike Hildebrandt, Bernd Rohde
SPD	Jürgen Hoppe Stefan Zierke Dr. Karl-Herrmann Seefeldt	Gustav-Adolf Haffer, Oswald Werner, Bernd Rissmann
Bürgerfraktion	Ludger Melters Gisela Hahlweg	Jürgen Theil, Detlef Brieske
Wir Prenzlauer	Sven Kirchner Hans-Jörg Haferkorn	Detlef Reichel, Hendrik Dittmann
DIE FREIEN	Matthias Genschow	Thomas Richter
FDP	Jörg Brämer	Klaus Scheffel“

Abstimmung: 26/ 3/ 0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 8.

Bericht des Standortältesten der Bundeswehr - Bericht-erstatte: Herr Bomhardt

zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 62/2010**

Patenschaftsvertrag zwischen dem Fernmeldebataillon 610 und der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss eines Patenschaftsvertrages zwischen dem Fernmeldebataillon 610 und der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 29/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 65/2010**

Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

Herr Werner stellt einen Antrag auf Vertagung (DS-Nr.: 65-1/2010)

Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

Wortlaut:

„Die vorliegende Satzung wird in der nächsten Stadtverordnetenversammlung beschlossen.“

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Herr Theil stellt einen Änderungsantrag zur unklaren Formulierung im § 12 Abs. 4 (DS-Nr.: 65-2/2010)

Satzung über die Nutzung der Friedhöfe

Wortlaut:

„§ 12 Abs. 4 - hinter darf wird eingefügt „innerhalb der Liegefrist““

Abstimmung: 20/ 7/ 2 mehrheitlich angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in **geänderter** Anlage 1 beigefügte Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung).“

Abstimmung: 16/ 11/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.1.

Anfrage Reg.-Nr.: 7/2010 Umfrage Friedhof

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr. 7/2010 zur Kenntnis.

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 66/2010**

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung).“

Abstimmung: 15/ 10/ 4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 76/2010**

4. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „4. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ gemäß Anlage 2.“

Abstimmung: 20/ 6/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 72/2010**

Abschluss einer Städtepartnerschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Prenzlau und der Stadt Barlinek

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss der in der Anlage beigefügten Städtepartnerschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Prenzlau und der Stadt Barlinek.“

Abstimmung: 26/ 2/ 0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 51/2010**

Sozialpass für die Stadt Prenzlau

zu TOP 14.1.**Antrag Fraktion DIE FREIEN DS-Nr.: 51-1/2010**

Änderungsantrag zur DS 51/2010

Wortlaut:

„Die Ermäßigungen der Satzung Sozialpass werden in die jeweiligen Entgeltordnungen der Stadt Prenzlau unmittelbar eingearbeitet.“

zurückgezogen

zu TOP 14.2.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 51-2/2010**

Sozialpass - Änderungsantrag zur DS: 51/2010

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgenden Änderungen in der Anlage 1 zur DS: 51/2010:

1. § 2

„Anspruch auf die Ausstellung eines Sozialpasses haben

1. Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Prenzlau, die
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) beziehen,

2. Asylbewerber, die Anspruch auf Leistungen nach §§ 1, 1a, 2 Asylbewerberleistungsgesetz besitzen.“

2. § 4 - Erweiterung des letzten Satzes in:

„Minderjährige Kinder werden in den Sozialpass der Berechtigten eingetragen und erhalten Ermäßigungen nach § 3.“

Abstimmung: 27/ 2/ 0 mehrheitlich angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Prenzlau laut **geänderter** Anlage 1.“

Abstimmung: 27/ 2/ 0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2010**

Straßenumbenennungen Gewerbegebiet Ost

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umbenennung folgender Straßen im Gewerbegebiet Ost:

1. Straße A in Adolf-Stahr-Straße
2. Straße B in Armaturenstraße
3. Straße C in Gebrüder-Hoffmann-Straße “

Abstimmung: 26/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 77/2010**

Geh- und Radweg Grabowstraße 2. BA- außerplanmäßige Ausgabe

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 355.000,00 € für den 2. BA Geh- und Radweg Grabowstraße.“

Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 80/2010**

Ausbau Parkplatz Binnenmühle - überplanmäßige Ausgabe

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 235.000,00 € für den Ausbau des Parkplatzes Binnenmühle.“

Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 18.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 71/2010**

Förderung der Gebäudesanierung „Uckerpromenade 29“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt grundsätzlich einer finanziellen Unterstützung des Eigentümers der „Uckerpromenade 29“ für die Sanierung des Gebäudes aus Städtebaufördermitteln im Haushaltsjahr 2011 zu.“

Abstimmung: 21/ 4/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 19.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 68/2010**

Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage - Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“

Beschluss:

„Für den in Anlage 1 dargestellten räumlichen Geltungsbereich (Gemarkung Prenzlau, Flur 23, Flst. 14/7, 14/8, 14/9 Teilfläche, 13/2 Teilfläche) mit einer Größe von ca. 5,4 ha, zwischen der B 109 und der Baurestoffdeponie, wird auf Antrag der Vorhabenträgerin NewEn New Energy Projects GmbH, Cuxhavener Straße 7, 28217 Bremen, gem. § 12 Abs. 2 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Anlage - Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ aufgestellt. Es wird folgendes Planziel verfolgt: Auf den bisherigen Konversionsflächen (Deponiefläche und militärische Brachfläche) soll ein Solarfeld errichtet werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Öffentlichkeit erhält die Möglichkeit sich während der Veranstaltung und im Anschluss daran innerhalb von 2 Wochen zu äußern.“

Abstimmung: 22/ 4/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 20.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 67/2010**

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Für den in der Anlage 2 schwarz umrandeten Bereich an der B109 (zwischen Berliner Straße und Baurestoffdeponie) mit einer Größe von ca. 5,4 ha soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Die bisherige Darstellung als Sondergebiet Sport- und Freizeitzentrum bzw. Fläche für die Landwirtschaft soll durch ein Sondergebiet Erneuerbare Energien (SO EE) ersetzt werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Öffentlichkeit

erhält die Möglichkeit sich während der Veranstaltung und im Anschluss daran innerhalb von 2 Wochen zu äußern.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).“

Abstimmung: 20/ 5/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 21.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 70/2010**

Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage - Flugplatz Dedelow“

Beschluss:

„Für den in Anlage 1 dargestellten räumlichen Geltungsbereich (Gemarkung Dedelow, Flur 1, Flst. 557) mit einer Größe von 8,5 ha, gelegen am südwestlichen Ortsrand von Dedelow wird auf Antrag des Vorhabenträgers Emmel Airfeld, Basedower Straße 18, 17291 Prenzlau, OT Dedelow, gem. § 12 Abs. 2 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Anlage - Flugplatz Dedelow“ aufgestellt. Es wird folgendes Planziel verfolgt: Auf der brachgefallenen Landebahn des Flugplatzes Dedelow soll ein Solarfeld errichtet werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Öffentlichkeit erhält die Möglichkeit sich während der Veranstaltung und im Anschluss daran innerhalb von 2 Wochen zu äußern.“

Abstimmung: 24/ 1/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 22.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 69/2010**

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Dedelow

Beschluss:

„Für das am südwestlichen Ortsrand von Dedelow, an der Basedower Straße gelegene Flurstück 557, der Flur 1, Gemarkung Dedelow, zuletzt genutzt als Flugzeuglandeplatz, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Die bisherige Darstellung als Sondergebiet Flugplatz soll durch ein Sondergebiet Erneuerbare Energien (SO EE) ersetzt werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Öffentlichkeit erhält die Möglichkeit sich während der Veranstaltung und im Anschluss daran innerhalb von 2 Wochen zu äußern.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).“

Abstimmung: 24/ 1/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 23.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 64/2010

2. Änderung des Rahmenvertrages Stadt Prenzlau ./RESERV GmbH

zu TOP 23.1.

Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 89/2010

Änderungsantrag zur DS: 64/2010 - 2. Änderung des Rahmenvertrages Stadt Prenzlau ./RESERV GmbH

Wortlaut:

„Die Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages ist zu begrenzen. Eine Ausschreibung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen soll spätestens zum 1. Januar 2016 in mehreren Losen erfolgen.“

Abstimmung: 11/ 14/ 3 mehrheitlich abgelehnt

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte 2. Änderung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Prenzlau und der Fa. RESERV GmbH vom 01.01.2011.“

Abstimmung: 24/ 1/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 24.

Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 82/2010

Konzept über die Gebiete für Erneuerbare Energien (SO EE) und über die Möglichkeiten über das Errichten von PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Prenzlau

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beauftragt den Bürgermeister, eine Konzeption über die Gebiete der Erneuerbaren Energien (SO EE) und über die Gebiete für das Errichten von PV-Anlagen im gesamten Stadtgebiet mit der Unterteilung nach geplanten, bereits geänderten und noch möglichen Gebieten zu erstellen, falls dies nicht bereits in geeigneter Form der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden kann.“

Abstimmung: 18/ 3/ 6 mehrheitlich angenommen

zu TOP 25.

Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 83/2010

Grundstücksangelegenheit: Liegenschaft ehemals Pit-Stop, Baustraße 1 in Prenzlau

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beauftragt den Bürgermeister in der Grundstücksange-

legenheit die Liegenschaft ehemals Pit-Stop, Baustraße 1 in Prenzlau für einen möglichen Erwerb durch die Stadt Prenzlau zu überprüfen und der Stadtverordnetenversammlung über die Prüfungsergebnisse Bericht zu erstatten sowie weitere Verfahrensmöglichkeiten in die Berichterstattung einzuarbeiten.“

zurückgezogen

zu TOP 26.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 26.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 54/2010

Jahresrechnung 2009

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 26.2.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 58/2010

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2010 (1. Quartal)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 26.3.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 59/2010

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2010)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 26.4.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 60/2010

Über- und außerplanmäßige Ausgaben I. Quartal 2010

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 26.5.

Mitteilungsvorlage

Bericht über die Aktivitäten des Managements des Regionalen Arbeitskreises (RAK) „UckerRegion e.V.“ im 4. Quartal 2009

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2010

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 86/2010

Finanzangelegenheiten

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 75/2010

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2010

Finanzangelegenheiten

zu TOP 8.

Vertragsangelegenheiten

zu TOP 9.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 9.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 57/2010

Mitteilungen über Niederschlagungen und Erlasse
(I. Quartal 2010)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom: 29.06.2010

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S.226), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht**I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 4 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 - Gewerbetreibende

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 6 - Anmeldung zur Bestattung
- § 7 - Särge und Urnen
- § 8 - Ausheben der Gräber
- § 9 - Ruhezeit
- § 10 - Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 11 - Allgemeine Vorschriften
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 13a - Wandelbare Wahlgrabstellen
- § 14 - Urnengrabstätten

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 15 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 16 - Errichtung von Grabmalen
- § 17 - Standsicherheit der Grabmale
- § 18 - Unterhaltung der Grabmale
- § 19 - Entfernung

VI. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

- § 20 - Allgemeines
- § 21 - Vernachlässigung

VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

- § 22 - Benutzung der Leichenhallen
- § 23 - Trauerfeiern

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 23a - Ausnahmen
- § 24 - Alte Rechte
- § 25 - Haftung
- § 26 - Gebühren
- § 27 - Ordnungswidrigkeiten
- § 28 - Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gemeindegebiet liegenden und von der Stadt Prenzlau verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:

- a) Friedhof und Trauerhalle im Stadtgebiet in der Friedhofstraße
- b) Friedhof und Trauerhalle in Alexanderhof
- c) Friedhof und Trauerhalle im Ortsteil Schönwerder in der Straße „Am Dreieck“
- d) Trauerhalle auf dem Friedhof Dauer
- e) Trauerhalle auf dem Friedhof Seelübbe
- f) Trauerhalle auf dem Friedhof Güstow

§ 2**Friedhofszweck**

Die Friedhöfe und Trauerhallen sind eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Prenzlau einschließlich ihrer Ortsteile hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

Die Anlage und Gliederung der Friedhöfe ergibt sich aus den in der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau, Friedhofstraße 38 ausliegenden Plänen.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit und die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Prenzlau in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Schließung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in einer Wahlgrabstelle erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere gleichartige Wahlgrabstellen zur Verfügung zu stellen.

- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Prenzlau kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4**Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), ausgenommen Friedhofsfahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- e) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Druckschriften zu verteilen,
- g) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie zu lagern,
- h) das Freilassen von Hunden. Hunde sind so an der Leine zu führen, dass ein Kontakt zu Grabstätten ausgeschlossen ist. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen erfordern die Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau. Diese sind mindestens eine Woche vorher zu beantragen.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie oder ihre fachlichen Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist alle 2 Jahre durch einen Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tätigkeit ist das Umfeld des Arbeitsplatzes wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle lagern, die aufgestellten städtischen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigen.

- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, wird die Friedhofsverwaltung die Zulassung schriftlich auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Anmeldung zur Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbefallbescheinigung vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Grabstelle beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Metallsärge oder Einsätze aus Metall und Kunststoff dürfen nur bei Überführung aus dem Ausland verwendet werden.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) für verstorbene Personen bis zu 6 Jahren:
 - Länge: 1,50 m
 - Breite: 0,60 m
 - Tiefe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 6 Jahre:
 - Länge: 2,10 m
 - Breite: 0,90 m
 - Tiefe: 0,80 m

Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 8**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9**Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 10**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur nach Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Prenzlau einschließlich Ortsteile in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11**Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen können Rechte in der Regel nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Eine Veränderung von vorhandenen Zäunen und anderen Begrenzungen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhöfe Prenzlau) und Schönwerder
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
 - c) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
 - d) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - f) wandelbare Wahlgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - g) Urnenwahlgrabstätten
 - h) Urnenwände (nur Friedhof Prenzlau)
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - j) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Nutzungsrechtsurkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Nutzungsrechtsurkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

§ 12**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (nur Friedhof Prenzlau)
- b) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhof Prenzlau und Schönwerder)
- c) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet mit ebenerdigen Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- d) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigen Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- e) Reihengrabfelder für Urnenbestattung (nur Friedhof Prenzlau)

(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

- a) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
Länge: 1,70 m
Breite: 0,85 m
- b) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung
Länge: 2,60 m
Breite: 1,30 m
- c) in Reihengrabfeldern für Urnenbestattung
Länge: 1,30 m
Breite: 0,70 m

Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 30 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.

- (4) In jeder Reihengrabstelle für Erdbestattung darf innerhalb der Liegefrist nur eine Leiche und gleichzeitig 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe c) ist lediglich ein flach liegendes Grabmal (Höhe über Gelände max. 1 cm) mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,15 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel, Vasen und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

- (6) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe d) ist lediglich ein Grabmal mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,70 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel und Bepflanzungen sind nicht zulässig.

Zulässig ist das Ablegen von Blumen und Gestecken und das Aufstellen von Vasen auf einer Fläche von 40X30cm unmittelbar vor dem Grabstein.

Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

- (7) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstellen nicht möglich.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden:

- a) Wahlgrabfelder für Erdbestattungen
- b) Wahlgrabfelder für Urnenbestattungen (§ 14)
- c) Wahlgrabfelder für wandelbare Grabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- d) Urnenwände (nur Friedhof Prenzlau)

(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

- a) in Wahlgrabfeldern für Erdbestattung:
Länge: 2,60 m
Breite: 1,30 m bei Einfachgrabstellen, 2,60 m bei Doppelgrabstellen, 3,90 m bei Dreifachgrabstätten
- b) in Wahlgrabfeldern für Urnenbestattungen:
Länge: 1,30 m
Breite: 1,00 m
- c) in Wahlgrabfeldern für wandelbare Grabstätten:
rechteckige Form mit einer Mindestfläche von 2 m² und einer Maximalfläche von 14 m². Die Größe ist nach den dort insgesamt vorgesehenen Bestattungen zu wählen (Flächenbedarf Urnenbestattung 0,5 m X 0,5 m = 0,25 m², Flächenbedarf Erdbestattung 2,6 m X 1,3 m = 3,38 m²)

Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt bei a) und b) 30 cm, bei c) 100 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.

- (4) In jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattung darf nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch Nacherwerb verlängert wird.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übertragung des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Dies erfolgt unentgeltlich.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 13a

Wandelbare Wahlgrabstätten

- (1) In wandelbaren Wahlgrabstätten können Erdbestattungen und Urnenbestattungen unter Beachtung des Flächenbedarfs (§ 13 (3) c)) und der Ruhezeit erfolgen.
- (2) Die Grabstätten sind durch ebenerdige Umrandungen oder Steine einzufassen. Die Grabstelle wird durch den Nutzungsberechtigten vollständig gestaltet und gepflegt. Kann diese Pflege im Laufe der Nutzungszeit nicht mehr gewährleistet werden, kann die Grabstättenfläche ganz oder teilweise in eine Rasenfläche umgewandelt werden, deren Pflege die Stadt übernimmt. Eine Änderung des Verhältnisses zwischen Pflanz- und Rasenfläche ist mehrmals möglich.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - d) Grabstätten für Erdbeisetzungen gem. §§ 12 und 13
 - e) wandelbaren Wahlgrabstätten gem. § 13a (nur Friedhof Prenzlau)
 - f) Urnenwänden (nur Friedhof Prenzlau)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstelle können unter Beach-

tung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit/Nutzungszeit bis zu 2 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Die Liegezeit beträgt 40 Jahre. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.
- (5) Grabstätten in Urnenwänden sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Urnennischen werden mit einheitlichen Natursteinplatten verschlossen. Diese können durch den Nutzer mit Beschriftung versehen werden. In einer Urnennische können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 2 Standard-Überurnen beigesetzt werden. Blumenschmuck kann am Fuß der Mauer niedergelegt werden.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 16-20 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen die §§ 15 (1) und 20, werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch schriftliche Mitteilung aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Prenzlau. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte mit Ausnahme des Grabmales abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstellen/Urnenwahlgrabstellen kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.
- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 ent-

fernt worden sind, werden von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr aufbewahrt.

§ 16

Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind die Reihengrabstätten ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal gem. § 12 (2) c) und die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Einfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist sein Nutzungsrecht für die Grabstätten nachzuweisen. Er kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfen) vertreten lassen.
- (4) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, der Maße sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabmal beizufügen.
- (5) Das Grabmal ist so auszuführen, dass sein Fundament spätere Beisetzungen nicht behindert.
- (6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, soweit sie als naturfarbene Holztafeln oder Holzkreuze errichtet werden. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm X 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Nach spätestens 2 Jahren ab dem Tag der Beisetzung sind provisorische Grabmale zu entfernen.

§ 17

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7“ der Gartenbau-Berufgenossenschaft) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofs-

verwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 16. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 18

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19

Entfernung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, erfolgt eine Abräumung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

VI. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 20

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 (1) hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Baumgehölze dürfen nur eine Höhe von max. 1,50 m (Grabfelder für Erdbestattung) bzw. 1,00 m (Grabfelder für Urnenbestattung) erreichen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung entsprechend den Vorschriften hergerichtet sein.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Bei der Abfalltrennung sollte nach Möglichkeit Kunststoff und verwertbarer Werkstoff getrennt werden.

§ 21**Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine schriftliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 19 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 19 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN**§ 22****Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung eine Aufbahrung durch den Bestatter erfolgen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 23**Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Spätestens 60 Minuten nach dem beantragten Termin für den Beginn der Beisetzung ist die Trauerhalle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**§ 23a****Ausnahmen**

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 24**Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 12, 13 und 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 25**Haftung**

Die Stadt Prenzlau haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch Dritte oder

durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Prenzlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Prenzlau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 4 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), ausgenommen Friedhofsfahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten betritt,
 - e) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Druckschriften verteilt,
 - g) lärmt, isst und trinkt, lagert,
 - h) Hunde freilässt, deren Kontakt zu Grabstätten zulässt, bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt.
3. entgegen § 4 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1 und 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 16 Abs. 2, ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 17 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
7. Grabmale entgegen § 18 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 19 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

9. Grabstätten entgegen § 21 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 11 Abs. 2 Buchstabe h), § 13 Abs. 2 Buchstabe d) und § 14 Abs. 5 am 01.01.2011 in Kraft.

Prenzlau, den 29.06.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau
(Friedhofsgebührensatzung)
vom: 29.06.2010**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S.200), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 24.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2006, S. 13 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

nach dem Wort „Dauer“ wird „,Güstow“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

1. Reihengrabstellen

1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (20 J.) 480,00 €

1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen (20 J.) 790,00 €

2. Wahlgrabstellen

2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung (30 J.) 1200,00 €

Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfachte Gebührensatz

2.2 wandelbare Wahlgrabstelle pro m² (30 J.) 540,00 €

3. Urnengrabstellen

3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle (30 J.) 630,00 €

3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle (20 J.) 400,00 €

3.3 Urnengemeinschaftsanlage (40 J.) 330,00 €

3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwand (30 J.) 975,00 €

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für das Anfertigen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herichten des Grabbeetes beträgt bei:

1. Grabstellen für Erdbestattungen

1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 155,00 €

1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen 560,00 €

2. Urnengrabstellen 78,00 €

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Ausgrabungen und Umbettungen**

1. Ausgrabungen

1.1 Ausgrabung einer Urne 180,00 €

1.2 Ausgrabung einer Kinderleiche bis zum 6. Lebensjahr 434,00 €

1.3 Ausgrabung einer Leiche über 6 Jahren 485,00 €

2. Umbettungen

Die Gebühren nach 1.1 bis 1.3 schließen nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen gem. § 3 zu entrichten. Die Wiederbestattung auf einem anderen Friedhof der Stadt Prenzlau wird ebenfalls nach den Sätzen gem. § 3 berechnet.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

1. Benutzung der Trauerhalle 60,00 €

6. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Dienstleistungen für Bestattungen**

1. Nutzung Aufbahrungsraum pro Tag 11,00 €

2. Trägerleistung pro Träger und Stunde 35,00 €

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Grabpflege

1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal 315,00 €
2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal 475,00 €
3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m² und Jahr 7,00 €
4. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde 35,00 €
5. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege 1,50 €“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 29.06.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**4. Satzung über die Sondernutzung der
Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze
(Sondernutzungssatzung)
vom: 29.06.2010**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (GVBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 24.06.2010 folgende „4. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Prenzlau, aufgeteilt in die Zonen I bis III (siehe Anlage zur Satzung).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebruch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebruch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebruch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Zum Straßenanliegergebrauch gehört insbesondere:
 - a) Zugang zur Straße und Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her,

- b) nicht übermäßige Kellerlichtschächte, wenn der Hauseigentümer auf sie als Licht-, Luft- und Ladeschächte angewiesen ist und diese Funktion nicht in anderer Weise ersetzt werden kann,
- c) die kurzfristige Lagerung von Heiz- und Baumaterialien, Waren bzw. Umzugsgut,
- d) Abstellen von Müllbehältern zur Entleerung,
- e) Lagerung von Altkleidern bei Straßensammlungen,
- f) das Herstellen von provisorischen Gehwegüberfahrten während einer Baumaßnahme, sie bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,
 - c) In den Luftraum hineinragende Werbeanlagen sowie Anlagen im Straßengrund, soweit sie nach geltendem Baurecht ohne Ausnahme oder Befreiung zulässig sind,
 - d) Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
 - e) Warenauslagen (kein Verkauf) auf einer Fläche bis zu 1 m vor dem Schaufenster, es sei denn, dass Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, wie z.B. die Störung des Straßensbildes durch sperrige Gegenstände oder durch unordentliches Herausstellen von Waren eine Behinderung des Fußgängerverkehrs vorliegt,
 - f) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

- g) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben.

§ 5a Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße und auf dem Marktberg

- (1) In der Friedrichstraße gelten folgende Regelungen:
Zulässige aber erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind:
 - a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,
 - b) die Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),
 - c) die Aufstellung von Informationsständen im Bereich des Rolands und des Brunnens,
 - d) Das Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung sind nur im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 zulässig.
- (2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden der Friedrichstraße bzw. des Marktberges gemeinschaftlich organisiert werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 7 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Prenzlau zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt mit der Stadt Prenzlau abzustimmen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) In Havariefällen ist die Genehmigung umgehend nachzuholen.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird mit Befristung oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Die Erlaubnis kann ebenfalls versagt werden, wenn vormals bereits öffentliche Flächen ohne Genehmigung in Anspruch genommen, Auflagen nicht eingehalten wurden oder die Sondernutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die beanspruchten Flächen ständig in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand der Fläche wieder herzustellen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Prenzlau, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Prenzlau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt bzw. entgegen § 7 Abs. 1 einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Geldbuße ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze vom 08.10.2008 außer Kraft.

Prenzlau, den 29.06.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarife zu § 8 der Satzung

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

I. Zone 1

Stadtkern Prenzlau, begrenzt durch den Verlauf der Stadtmauer, die Mauerstraße, die Lindenstraße, die rückwärtige Bebauung an der Klosterstraße, die Fischerstraße, die Parkanlagen zwischen Steintor und Baustraße.

II. Zone 2

Erweitertes Stadtgebiet, begrenzt durch den Verlauf der Straße „An der Schnelle“ stadtsseitig, Neustadt südlich, Badestraße stadtsseitig, Uckerpromenade stadtsseitig, Bergstraße stadtsseitig, Friedhofstraße seeseitig, Am Steintor stadtsseitig, Schwedter Straße stadtsseitig, entlang Bahngleis bis zum Geh- und Radweg Karl-Marx-Straße - Georg-Dreke-Ring, Bebauung entlang Bundeswehrgelände am Georg-Dreke-Ring und Robert-Schulz-Ring, Brüssower Allee südlich, Brüssower Straße südlich, entlang Bahngleis bis zum Bahnhofsvorplatz, Gartenstraße stadtsseitig, Triftstraße stadtsseitig, Thomas-Müntzer-Platz, rückwärtige Bebauung Winterfeldtstraße, Freyschmidtstraße, rückwärtige Bebauung entlang der Ucker.

III. Zone 3

Alle in Zone 1 und 2 nicht erfassten Straßen sowie sämtliche Ortsteile.

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Gebührentarif enthaltenen Grundsätze gelten für die Zone I.
- (2) In der Zone II ermäßigen sich die für den in für die Zone I erfassten Bereich geltenden Gebühren um 30%, in der Zone III um 50%. Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Die ermittelte Fläche der Sondernutzung wird auf volle qm gerundet.

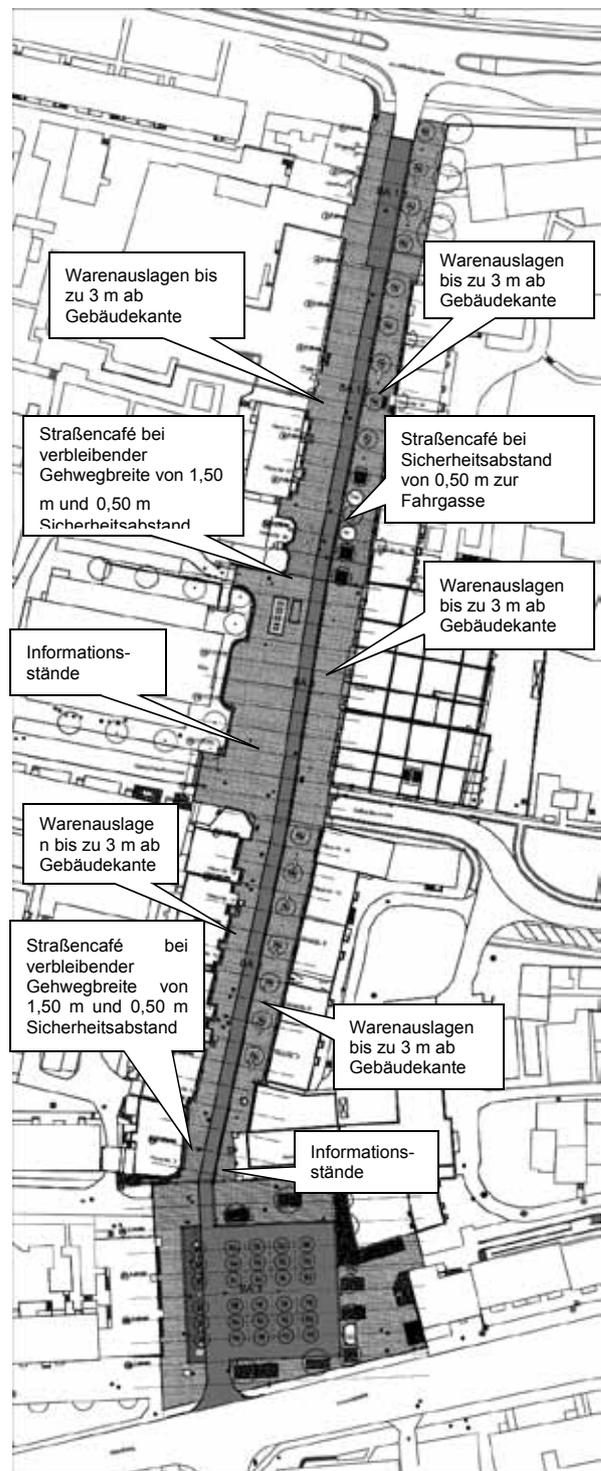
(5) Für Sondernutzungen, die nachweislich gemeinnützigen Zwecken dienen und für Sondernutzungen gemäß § 5a Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.

B. Gebührenkatalog

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1.	Ortsfeste Verkaufsstände, Getränkeschankanlagen je qm monatlich Mindestgebühr	15,00 10,00
2.	Verkaufswagen (z.B. Fischwagen) täglich	13,00
3.	ambulante Verkaufsstände a) zum Verkauf von Wirtschaftsgütern (z.B. Weihnachtsbäume) täglich b) zum Verkauf von Blumen und Grabschmuck täglich c) zum Verkauf von Lebensmitteln, Imbiss und Getränken täglich d) sonstiger Verkauf täglich	10,00 10,00 31,00 10,00
4.	Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit gastronomischen Betrieben je qm monatlich Mindestgebühr	0,50 20,00
5.	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständen je qm monatlich Mindestgebühr	5,00 10,00
6.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste täglich	20,00
7.	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste je Stand täglich	26,00
8.	Informationsstände (z.B. Werbung, Geschenk- und Probeverteilung) täglich	26,00
9.	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, Bauzäune, Absperrbaken usw.) Mindestgebühr a) 1.-3. Monat je qm monatlich b) 4.-6. Monat je qm monatlich b) 7. Monat – Ende je qm monatlich	10,00 2,50 5,00 7,50
10.	Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen Mindestgebühr a) PKW je qm monatlich b) LKW je qm monatlich c) Baumaschinen je qm monatlich	10,00 2,50 5,00 5,00

11. Materiallagerungen (ab dem 3. Tag)	
je qm monatlich	10,00
Mindestgebühr	10,00
12. Container (ab dem 3. Tag)	
täglich	10,00
13. Aufgrabungen	
Mindestgebühr	20,00
a) Aufbruch befestigter Verkehrsflächen	
je qm monatlich	45,00
b) Aufbruch unbefestigter Verkehrsflächen	
je qm monatlich	22,50
14. Anbringen von nichtamtlichen Hinweisschildern mit 5-jährigem Wartungsvertrag	
je Schild einmalig	50,00
15. Postablagekästen (PAK)	
je PAK jährlich	77,00
16. sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	
je qm monatlich	5,00
Mindestgebühr	10,00

Anlage 2



**Satzung über die Einführung eines
Sozialpasses für die Stadt Prenzlau
vom: 29.06.2010**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Prenzlau

**§ 1
Zweck des Sozialpasses**

Mit dem Sozialpass gewährt die Stadt Prenzlau anspruchsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Prenzlau Ermäßigungen bei der Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen und Angebote mit dem Ziel, diesem Personenkreis die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Stadt zu ermöglichen und zu erleichtern.

**§ 2
Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Anspruch auf die Ausstellung eines Sozialpasses haben:

1. Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Prenzlau, die
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) beziehen,
2. Asylbewerber, die Anspruch auf Leistungen nach §§ 1, 1a, 2 Asylbewerberleistungsgesetz besitzen.

**§ 3
Leistungen**

Der Inhaber des Sozialpasses erhält in folgenden städtischen Einrichtungen Ermäßigungen:

1. Kulturhistorisches Museum
50 % auf die Eintrittskarte
2. Stadtbibliothek
50 % auf die Jahreskarte
3. Eigene kulturelle Veranstaltungen des Dominikanerklosters
20 % auf die Eintrittskarte

4. Freilichtbühne
20 % auf die Eintrittskarte bei eigenen Veranstaltungen der Stadt Prenzlau
5. Uckerseehalle
20 % auf die Eintrittskarte bei eigenen Veranstaltungen der Stadt Prenzlau
6. Seebad
50 % auf die Dauerbadekarte (20 Besuche)

**§ 4
Antragstellung für den Sozialpass**

Der Sozialpass wird in der Wohngeldstelle der Stadt Prenzlau ausgestellt. Er ist formgebunden gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu beantragen.

Dazu sind folgende gültigen Bescheide vorzulegen:

- Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII
- Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II
- Nachweis über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Jeder Berechtigte erhält einen eigenen Sozialpass. Minderjährige Kinder werden in den Sozialpass der Berechtigten eingetragen und erhalten Ermäßigungen nach § 3.

**§ 5
Gültigkeit des Sozialpasses**

Der Sozialpass der Stadt Prenzlau berechtigt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweisdokument zu den vorstehenden Ermäßigungen.

Der Sozialpass ist zeitlich in Übereinstimmung mit dem Zeitraum der Gewährung der unter § 4 genannten Sozialleistungen befristet.

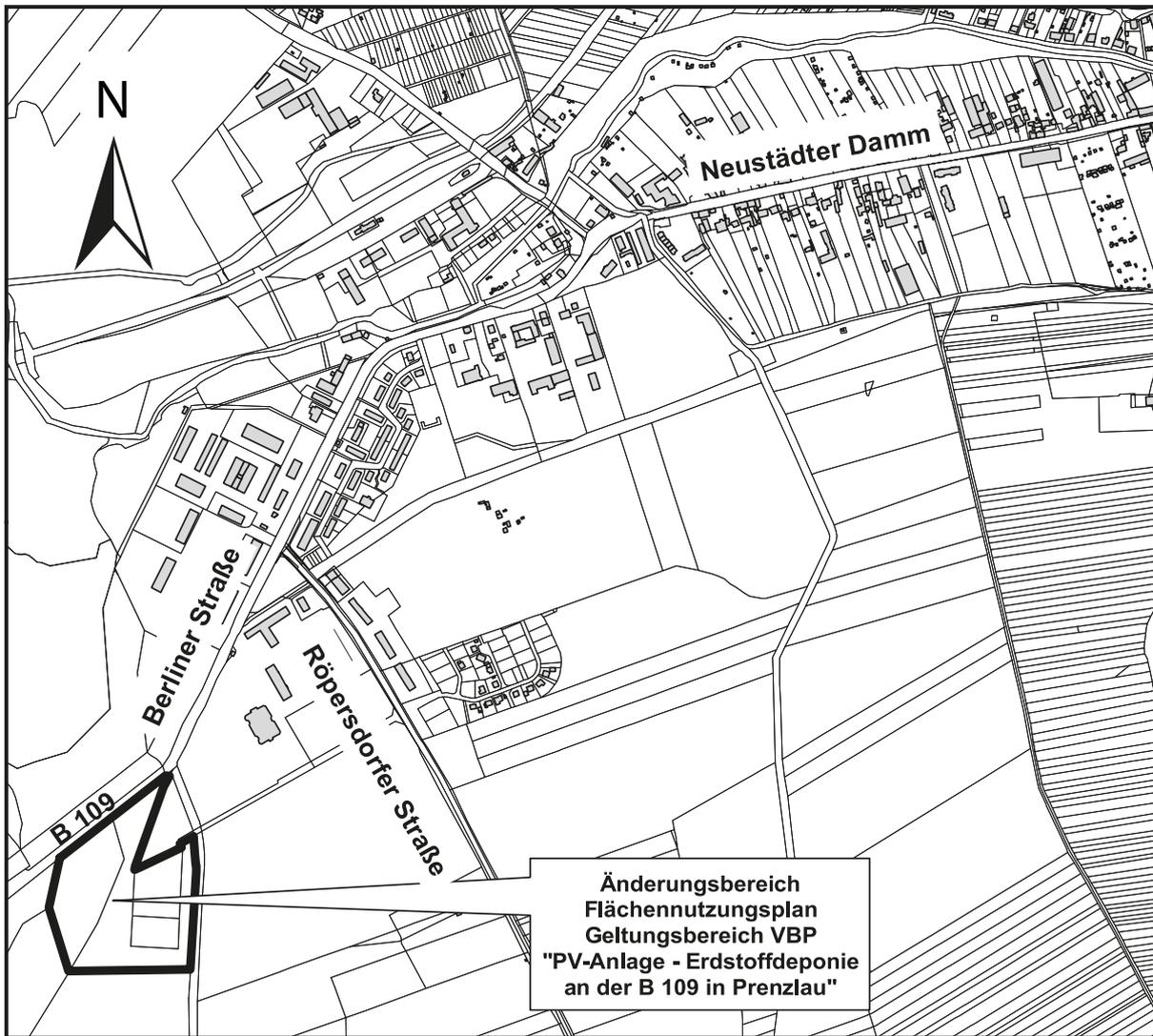
Steht der Leistungsbezug fest, so wird der Sozialpass entsprechend verlängert.

Der Sozialpass ist nicht übertragbar und wird innerhalb der Geltungsdauer bei Verlust nicht ersetzt. Bei Wegzug aus der Stadt Prenzlau ist er unaufgefordert zurückzugeben.

**§ 6
Missbrauch**

Bei missbräuchlicher Verwendung behält sich die Stadt Prenzlau Rückforderungen des entstandenen Schadens vor.

Anlage zu Seite 23



Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage - Flugplatz Dedelow" sowie des Beschlusses zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dedelow gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 24.06.2010 beschlossen, für das im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlage - Flugplatz Dedelow" aufzustellen.

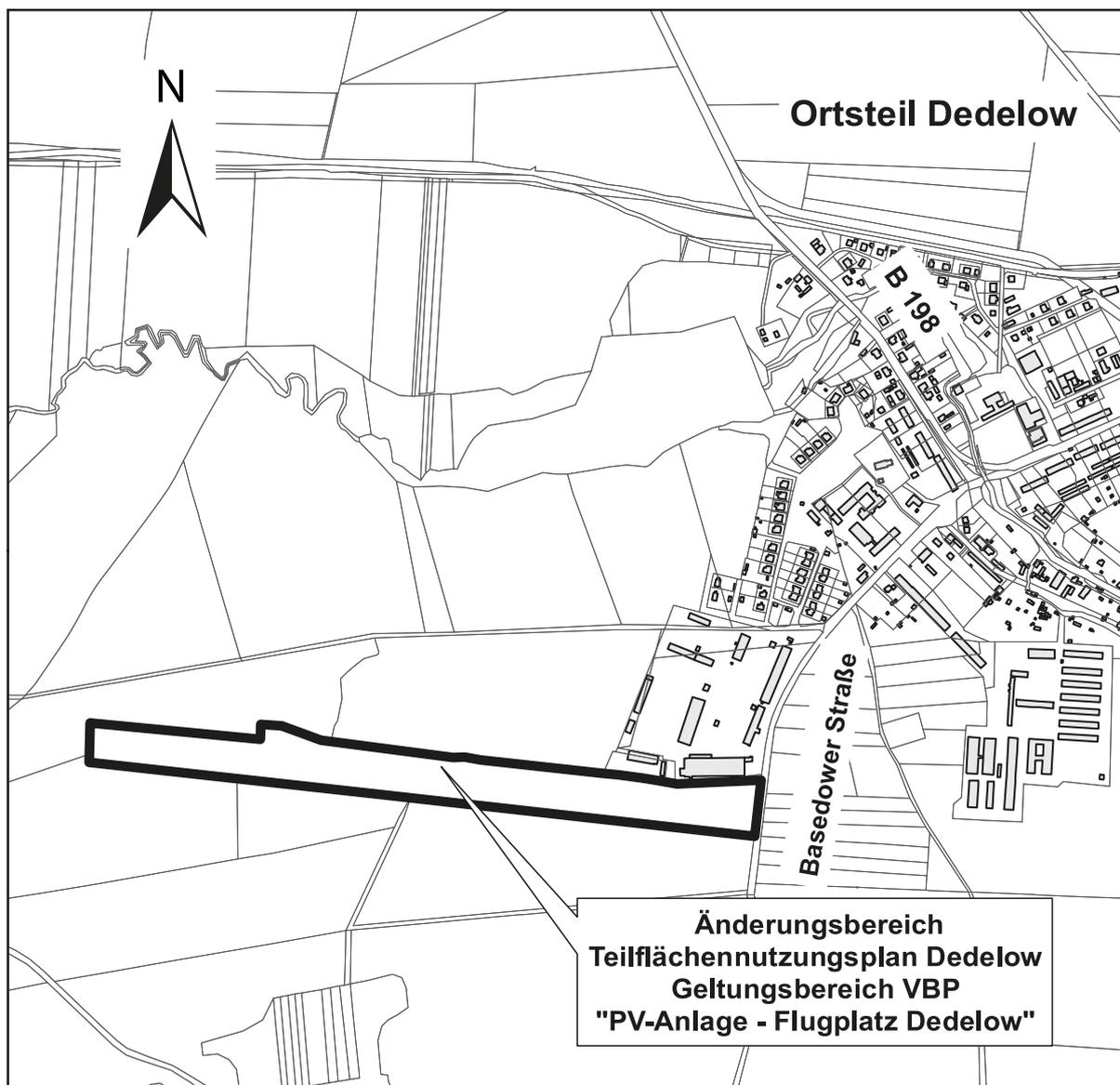
Weiter wurde beschlossen, den Teilflächennutzungsplan der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dedelow, im Bereich der beabsichtigten Planung zu ändern. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau,

Ortsteil Dedelow, erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 III Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage - Flugplatz Dedelow". Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8,5 ha auf privaten Konversionsflächen.

Der Flächennutzungsplan wird geändert und der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen. Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Prenzlau, den 29.06.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2010 am 15.08.2010 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 16.06.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Teilnehmergeinschaft
des Bodenordnungsverfahrens
Dedelow - Uckerniederung
Aktenzeichen: 5-001-O
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Dedelow - Uckerniederung werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landwirtschaftsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Teilnehmersammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 02.12.2009 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten vom 03.12.2009 bis zum 16.12.2009 im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Prenzlau aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden erhoben. Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen, bestehend aus dem Wertermittlungsrahmen einschließlich der enthaltenen Zu- und Abschlüsse, den Wertermittlungskarten, den zugrunde liegende Gutachten, Niederschriften und Protokolle sowie den Ausgangsunterlagen und Stellungnahmen einbezogener Sachverständiger liegen

im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau, Grabowstraße 33 in 17291 Prenzlau - Zimmer 1.05 -

in der Zeit vom 22.07.2010 bis zum 04.08.2010,

montags – donnerstags jeweils

09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr,

freitags jeweils

09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr.

aus und können dort eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Dedelow - Uckerniederung“ beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung (LVLF)

- Landentwicklung und Flurneuordnung -

Grabowstraße 33

17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 23.06.2010

gez. Dr. Heinrich
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Bran-
denburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 - 1317

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach
§ 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der
Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau**

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidt-
straße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 02. Fe-
bruar 2010, eingegangen am 16. Februar 2010, einen An-
trag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen
Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Un-
terhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden
Gasleitung (Gas- Niederdruckleitung Prenzlau Flur 45)
nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Son-
deranlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau
in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird beim
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1317 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2
Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. De-
zember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch
Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003
(BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der
Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereini-
gungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet
des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverord-
nung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S.
3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechti-
gten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag
der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218),
Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach
Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686
(montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00
Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) -
bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser
Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grund-
stück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemar-
kung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt
werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes we-
gen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienst-
barkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am
25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstan-
den. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit
wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle
danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung

des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 26. Mai 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1320

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 27. Januar 2010, eingegangen am 16. Februar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gasleitung (Gas- Niederdruckleitung Prenzlau Flur 40) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1320 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche

Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. April 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1370

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 12. Februar 2010, eingegangen am 05. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärme, Prenzlau Flur 2, 6, 7, 42, 45, 47) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1370 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung

des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 26. Mai 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Bundeseisenbahnvermögen

**Bekanntmachung
des Bundeseisenbahnvermögens Bonn
über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung
Prenzlau**

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die **DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main** einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die Gemarkung **Prenzlau**.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in der o.g. Gemarkung das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die **betroffenen Grundstückseigentümer** von den Flurstücken

- **Flur 3 - Flurstück 81**
- **Flur 17 - Flurstück 76**
- **Flur 43 - Flurstück 1**

in der Gemarkung **Prenzlau können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit**

vom 15.07.2010 bis einschließlich 12.08.2010

im Rathaus der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Haus 2, 2. OG, Zimmer 202, während der Dienststunden einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet wer-

den, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau eingereicht werden.

Im Auftrag

gez. Widmaier

Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Bomhardt, Oberstleutnant

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0